

HAUPTSATZUNG

des Rhein-Lahn-Kreises
vom 17. Juni 2024

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41, 44, 49a, 57 und 58 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), in der zuletzt gültigen Fassung und

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), in der zuletzt gültigen Fassung und

des § 8 des Landesgesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen (ÖGdG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), in der zuletzt gültigen Fassung und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), in der zuletzt gültigen Fassung und

des § 3 der Landesverordnung über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (EbÖGdVO) vom 27. Februar 1997 (GVBl. S. 95), in der zuletzt gültigen Fassung und

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung -LKomBesVO-) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), in der zuletzt gültigen Fassung und

der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), in der zuletzt gültigen Fassung und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), in der zuletzt gültigen Fassung und

der §§ 3 bis 9 des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. 1999, 89) sowie der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes vom 7. Dezember 1999 (GVBl. 1999, 444) in den jeweils gültigen Fassungen

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017

in seiner Sitzung am 17. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung.....	3
§ 2 Einladungsfristen.....	4
§ 3 Ausschüsse des Kreistages.....	4
§ 4 Ältestenrat.....	5
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse.....	5
§ 6 Umschreibung des Begriffs der laufenden Verwaltung.....	7
§ 7 Kreisbeigeordnete.....	8
§ 8 Geschäftsbereiche.....	8
§ 9 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreistages.....	8
§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	10
§ 11 Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration.....	10
§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.....	11
§ 13 Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin/des Landrats.....	12
§ 14 Aufwandsentschädigung für Feuerwehr- und Katastrophenschutz.....	12
§ 15 Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin/den Kreisjagdmeister.....	14
§ 16 Aufwandsentschädigung für Patientenfürsprecher*innen.....	14
§ 17 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamt*innen im öffentlichen Gesundheitsdienst.....	14
§ 18 Aufwandsentschädigung für die/den Leiter*in des Kreismedienzentrums.....	14
§ 19 Erstattung von Barauslagen, Fahrtkosten und Zahlung einer Verpflegungspauschale für die/den kommunale(n) Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen für den Rhein-Lahn-Kreis.....	15
§ 20 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Rhein-Lahn-Kreises. Die Erscheinungsweise erfolgt nach Bedarf. Das Amtsblatt wird im Kreishaus, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, an der Information ausgelegt.

Das Amtsblatt wird zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <https://www.rhein-lahn-kreis.de/amtsblatt>. Es besteht die Möglichkeit, durch einen Newsletterbezug einen Hinweis auf neue elektronische Veröffentlichungen zu erhalten.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zur Einsicht für jeden Menschen während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner*innen gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Veröffentlichungen von Allgemeinverfügungen nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Rhein-Lahn-Kreises.

(6) Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt

durch Aushang im Eingangsbereich der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems und Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Homepage des Rhein-Lahn-Kreises. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

§ 2 Einladungsfristen¹

Die Fristen für die Einladung des Kreistages und der Ausschüsse bestimmen sich nach § 27 Absatz 3 der Landkreisordnung.

§ 3 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreisausschuss hat 14 Mitglieder und stellvertretende Personen. Er wird aus der Mitte des Kreistages gebildet.

(2) Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung weitere Ausschüsse bilden.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Kreistag die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Ausschüsse unter Einhaltung der Regelungen des § 37 Landkreisordnung durch Beschluss.

(4) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse, soweit nicht bereits gesetzliche Regelungen getroffen wurden.

¹ Geändert aufgrund Artikel 1 der Änderungssatzung vom 09.12.2024

§ 4 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Fraktionen und aller im Kreistag vertretenen Gruppen ohne Fraktionsstatus, den Kreisbeigeordneten und der Landrätin, dem Landrat zusammen. Er wird in beratender Funktion von der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Für Sitzungen des Ältestenrates wird eine Aufwandsentschädigung nach § 10 gewährt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreis Ausschuss übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen, die Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin oder der Landrat kraft Gesetzes oder aufgrund § 6 der Hauptsatzung zuständig ist.

2. Die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, soweit haushaltsrechtlich Mittel zur Verfügung stehen und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

3. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

4. Die Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen bis zu 200.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

5. Die Zustimmung zur unbefristeten Niederschlagung fälliger Ansprüche von über 20.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

6. Die Zustimmung zum Erlass/Teilerlass und zum Vergleich fälliger Ansprüche bis zu 125.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

7. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin oder dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und der leitenden staatlichen (Beamtin bzw. dem leitenden staatlichen Beamten) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

8. Die Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises, soweit nicht wegen der Bedeutung des Falles eine Entscheidung des Kreistages geboten ist.

9. Die Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10. Die Entscheidung über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 Landkreisordnung.

11. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung von verbeamteten Personen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen. Für verbeamtete Personen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich.

12. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen. Für Beschäftigte des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung die Zustimmung Werksausschusses erforderlich.

13. Die Entscheidung über Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns, soweit nicht der Werksausschuss gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zuständig ist.

14. Die Zuständigkeiten des Kreistages nach den §§ 74, 75 Landespersonalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

15. Die Entscheidung über die ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt. Die Zuständigkeiten der Landrätin oder des Landrats und des Kreisvorstandes gemäß Landkreisordnung bleiben unberührt.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 6 Umschreibung des Begriffs der laufenden Verwaltung

Zur laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 Landkreisordnung zählen insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten, die nach feststehenden Grundsätzen zu erledigen sind.

Nachstehende Geschäfte gehören unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundsätze im Regelfall zur laufenden Verwaltung:

1. Die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
2. Im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbindung der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000 Euro.

Auftragsvergaben, die den vorgenannten Betrag überschreiten, darf der Landrat nur vornehmen, wenn

- ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- vorher eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung erfolgt ist,
- keine Zweifel am Ergebnis der Ausschreibung bestehen,
- das wirtschaftliche Angebot nicht mehr als 20 % über der Kostenschätzung liegt und
- der Kreisausschuss ihn in Kenntnis einer Leistungsbeschreibung und Kostenberechnung im Einzelfall zuvor durch Beschluss ermächtigt hat.

Die Mitglieder des Kreisausschusses sind über entsprechende Vergaben jeweils in der auf die Auftragsvergabe folgenden Sitzung des Gremiums zu informieren. Die speziellen Regelungen für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bleiben unberührt.

3. Die Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Grenze von 20.000 Euro Restbuchwert.
4. Die Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Bei freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen gilt ein Betrag von bis 3.000 Euro, bei Pflichtaufwendungen und Pflichtauszahlungen ein Betrag von bis zu 40.000 Euro als unerheblich.

5. Die befristete Niederschlagung fälliger Ansprüche in unbegrenzter Höhe und die unbefristete Niederschlagung fälliger Ansprüche bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

6. Der Erlass/Teilerlass und der Vergleich fälliger Ansprüche bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.

7. Die Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Darlehen bei Pro-
longationen und Umschuldungen von bestehenden Darlehen nach Ablauf der Zinsbin-
dungsfrist sowie zinsderivate Geschäfte. Der Kreisausschuss ist hierüber entspre-
chend zu informieren.

8. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gel-
ten die Vorgaben der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

§ 7 Kreisbeigeordnete

Der Landkreis hat drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete.

§ 8 Geschäftsbereiche

Für die Verwaltung des Landkreises wird die Zahl der Geschäftsbereiche für die Land-
rätin bzw. den Landrat und die leitende staatliche Beamtin oder den leitenden staatli-
chen Beamten auf zwei festgesetzt.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen
Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des
Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe
von 40 Euro und in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 Euro.

Abweichend hiervon erhalten Fraktionsvorsitzende monatlich einen Grundbetrag in
Höhe von 80 Euro und der/die stellvertretende Fraktionsvorsitzende einen Grundbetrag
in Höhe von 60 Euro. Der erhöhte Betrag wird jeweils nur an eine Person ausgezahlt.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war; der Grund des Fehlens ist der Verwaltung mitzuteilen.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten pauschal erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge entsprechend den Maßgaben des Landesreisekostengesetzes.

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeber*innenanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Glaubhaft versicherter Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 40 Euro pro Tag ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 40 Euro.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage, die im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Den Mitgliedern des Kreistages wird auch für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6 gewährt.

Das gilt auch für die Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht Kreistagsmitglieder sind und aus sachlichen Erwägungen zur Erörterung bestimmter Gegenstände an Kreistags- oder Fraktionssitzungen i. S. d. Abs. 7 teilnehmen.

(8) Pro Jahr darf für 14 Fraktionssitzungen eine Entschädigung nach Absatz 7 beantragt werden. Eine höhere Anzahl ist nur dann zulässig, wenn das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen die v.g. Zahl überschreitet.

(9) Die Beiträge der Fraktionen und politischen Gruppierungen für die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen werden auf Nachweis erstattet.

(10) Die Mitglieder des Kreistages erhalten einmalig innerhalb der Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von 200 Euro für die Beschaffung eines Endgerätes, um das elektronische Ratsinformationssystem nutzen zu können. Der Zuschuss ist schriftlich unter Beifügung einer Rechnung zu beantragen.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der weiteren Ausschüsse des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 entsprechend. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen richtet sich nach § 9 Abs. 7 und 8.

(4) Die Beisitzer*innen des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6.

(5) Den vom Kreistag oder von den im Kreistag vertretenen politischen Gruppen bestimmten Vertreterinnen und Vertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen von Beiräten und Gremien, die nicht Ausschüsse und Beiräte des Kreistages sind, die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort im Sinne des § 9 Absatz 3 erstattet.

§ 11 Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 9 Abs. 2; Gleiches gilt für die von den Kreistagsfraktionen in den Beirat berufenen Mitglieder.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhält zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 Euro monatlich.

§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung der Landrätin bzw. des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und denen auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO), an Ältestenratssitzungen oder an Fraktionssitzungen teilnehmen und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Absatz 1 gewährt wird. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend. Der Zuschuss nach § 9 Absatz 10 steht auch den Kreisbeigeordneten zu.

(3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 6 LKO die Vertretung des Landkreises bei Veranstaltungen übertragen ist, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 9 Abs. 2 gewährt. Bei der Teilnahme an mehreren Veranstaltungen an einem Tag darf die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1 nicht übersteigen.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Aufwandsentschädigungen dürfen in der Summe pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1 nicht übersteigen.

(5) Für Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort sind nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge.

§ 13 Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin/des Landrats

Die Landrätin bzw. der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landeskommunalbesoldungsverordnung (LKombesVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Feuerwehr- und Katastrophenschutz

(1) Die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. der Brand- und Katastrophenschutzinspektor ist hauptamtlich tätig und hat zwei Stellvertreter*innen, die jeweils einen Teil der Aufgaben der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors regelmäßig wahrnehmen. Sie erhalten hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Summe, die sich zusammensetzt aus

- a) dem Grundbetrag in Höhe der für die/den Brand- und Katastrophenschutzinspektor*in in § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mittelwertes, zuzüglich
- b) des dort vorgesehenen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr

Im Fall der vollen Vertretung der/des Brand- und Katastrophenschutzinspektor*in wird für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Summe aus a) und b) gewährt. Hierauf ist die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 anzurechnen.

(2) Die/der Kreisjugendfeuerwehrwart*in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung zuzüglich des dort vorgesehenen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerweereinheit.

Die/der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für die/den Kreisjugendfeuerwehrwart*in festgesetzten Betrages.

(3) Die Kreisausbilder*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(4) Die/der Zugführer*in und die/der stellvertretende Zugführer*in des Gefahrstoffzuges erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Höchstsatzes.

(5) Die Führer*in den Teileinheiten des Gefahrstoffzuges erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Mittelwertes nach § 10 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(6) Die ehrenamtlichen Gerätewart*innen für die Chemikalien-Schutzanzugwerkstatt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der jeweils in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für die Gerätewarte (§ 11 Abs. 4) vorgesehen ist.

(7) Die/der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der jeweils in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (§11 Abs. 4) für diese Funktion ausgewiesenen Mindest- und Höchstsätze vorgesehen ist.

(8) Die/der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der sonstigen Katastrophenschutzeinheiten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes der jeweils in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für diese Funktion ausgewiesenen Mindest- und Höchstsätze.

(9) Die Leitenden Notärztinnen und Notärzte (LNA) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro; für die/den Leiter*in der LNA-Gruppe beträgt sie 150 Euro. Einsätze werden darüber hinaus mit einem Stundensatz in Höhe von 60 Euro abgegolten.

(10) Die organisatorischen Leiter*innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro.

(11) Der Verdienstausschlag von selbstständig Tätigen im Rahmen von Einsätzen und Übungen wird mit einem pauschalen Stundensatz von 50 Euro abgegolten.

(12) Die/der stellvertretende Sachbearbeiter*in S6 Information und Kommunikationsplanung der Technischen Einsatzleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes der jeweils in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für diese Funktion ausgewiesenen Mindest- und Höchstsätze.

(13) Die Zugführerinnen/Zugführer und die Stellvertreter/-innen der Waldbrandeinheit und der Kreisbereitschaft erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte

des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung.

(14) Mitglieder der Technischen Einsatzleitung (TEL) und des Führungsstabes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils aktuellen Entschädigung für die Kreisausbilder.

§ 15 Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin/den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die/der Kreisjagdmeister*in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin, der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Aufwandsentschädigung für Patientenfürsprecher*innen

Patientenfürsprecher*innen erhalten als Ersatz für bare Auslagen eine Entschädigung in Höhe von monatlich 55 Euro.

§ 17 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamt*innen im öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Die Ehrenbeamt*innen im öffentlichen Gesundheitsdienst erhalten für sonstige Auslagen eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 S. 2 der Landesverordnung über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Höhe von stündlich 50 Euro.

(2) Die Ehrenbeamt*innen erhalten Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 18 Aufwandsentschädigung für die/den Leiter*in des Kreismedienzentrums

(1) Die/der Leiter*in des Kreismedienzentrums des Rhein-Lahn-Kreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Der Gesamtbetrag der für die Leitung des Kreismedienzentrums zu zahlenden Aufwandsentschädigung beträgt maximal 210 Euro. Er wird entsprechend der jeweils für die Tätigkeit bei dem Kreismedienzentrum erbrachten durchschnittlichen Wochenstundenzahl aufgeteilt.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 19 Erstattung von Barauslagen, Fahrtkosten und Zahlung einer Verpflegungspauschale für die/den kommunale(n) Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen für den Rhein-Lahn-Kreis

(1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet ehrenamtlich und erhält Ersatz für die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erforderlichen Barauslagen sowie Fahrtkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

(2) Anstelle einer monatlichen Aufwandspauschale erhält die/der Beauftragte, wenn sie/er in Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben mindestens fünf Stunden von ihrem/seinem Wohnort abwesend ist, eine Verpflegungspauschale in Höhe der Hälfte des Tagegeldes nach § 7 Abs. 1 S. 1 LRKG. Bei einer Abwesenheit von mindestens 12 bis 24 Stunden wird eine Verpflegungspauschale in voller Höhe des Tagegeldes nach § 7 Abs. 1 S. 1 LRKG gewährt. Weitere Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Rhein-Lahn-Kreises vom 21. Juni 2021 in der Fassung vom 27.03.2023 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Bad Ems, den 17.06.2024

gezeichnet

Jörg Denninghoff
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.